

Satzung
zur Benutzung der öffentlichen Anlagen und Spielplätze im Gebiet
der Stadt Ludwigslust in der Fassung der 1. Änderung vom 26. 09. 2001

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 01. 1998 (GVOBl. MV S. 29, ber. S. 980), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 09. 08. 2000 (GVOBl. MV S. 360) beschließt die Stadtvertretung Ludwigslust in ihrer Sitzung am 26. 09. 2001 folgende Satzung:

§ 1 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden zugänglichen

- Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe, Straßenbegleitgrün sowie Ufer und Böschungen von Gewässern;
- Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Wetterschutz- und vergleichbare Einrichtungen.

§ 2 Verhalten in den Anlagen

- (1) In den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Reklame sowie das Anbieten von Waren und gewerblichen Leistungen sind in den Anlagen ohne Erlaubnis der Stadt Ludwigslust verboten.
- (3) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (4) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (5) Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen in und auf den Anlagen ist verboten.
- (6) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien in und auf Anlagen ist nur mit einer Sondernutzungserlaubnis zulässig.
- (7) Außerhalb dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu reiten und radzufahren ist verboten.
- (8) Auf den Friedhöfen Grünfläche Am Bassin und sowjetischer Ehrenfriedhof an der Grabower Allee hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

§ 3 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen u. ä. in Anlagen gemäß § 1 ist grundsätzlich verboten, soweit es nicht als Ausnahme genehmigt ist.

§ 4 Schutz der Anlagen

Es ist untersagt,

- (1) in den Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder sonst wie zu verändern;
- (2) in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen,

- (3) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern.

§ 5 Offene Feuerstellen

Auf Anlagen dürfen ohne vorherige Erlaubnis keine offenen Feuer entzündet werden.

§ 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Die Verunreinigung der Anlagen ist verboten.
(2) Tierkot ist vom Tierhalter sofort zu entfernen.
(3) Hausmüll darf nicht in Papierkörbe, die in Anlagen aufgestellt sind, entsorgt werden.

§ 7 Spiel- und Bolzplätze

- (1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen sind nur Verhaltensweisen erlaubt, die der Zweckbestimmung dieser Anlagen nicht entgegenstehen.
(2) Insbesondere sind untersagt
- das Mitführen von Haustieren, insbesondere von Hunden und Katzen,
 - die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen
 - die Durchführung von Veranstaltungen aller Art soweit sie nicht als Ausnahme genehmigt sind,
 - der Konsum alkoholischer Getränke.

§ 8 Genehmigungen, Erlaubnisse, Einschränkungen

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bzw. Festsetzung von Nutzungseinschränkungen im Sinne dieser Satzung ist der Bürgermeister zuständig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 Abs 1 bis 8, § 3, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5, § 6 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft.

Ludwigslust, den 09. 11. 2001

Zimmermann
Bürgermeister